

24. Februar 2021

Thüringer Landtag  
Innen- und Kommunalausschuss  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST  
25.02.2021 14:47

499412021

Der Präsident

**Zweites Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie | Entwurf der Stellungnahme**  
- Drucksache 7/2285 -

Sehr geehrter Herr Stöffler,

vielen Dank für die Übersendung des Gesetzentwurfs; gern nehmen wir hierzu wie unten folgt Stellung.

Bitte erlauben Sie uns darüber hinaus, auf die Verlängerung der individuellen (Regel)Studienzeit einzugehen. Eine thüringenweite einheitliche Regelung zur Verlängerung der nach § 52 Absatz 5 ThürHG bereits möglichen Nichtanrechnung von Semestern auf die Regelstudienzeit (Fachsemester) wäre insbesondere für Bafög-Empfänger sehr zu begrüßen. Zu klären wäre außerdem, ob die Nichtanrechnung von Semestern auf die Regelstudienzeit auch für Teilzeitstudierende gelten würde. Die damit für die Hochschulen einhergehenden Mindereinnahmen in den Langzeitgebühren sollten ministerienseitig kompensiert werden.

**Artikel 5 Änderung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes**

- Die vorgesehene Verlängerung des § 37 Abs. 5 ThürPersVG bis zum 31. Dezember 2021 wird begrüßt. Die Verlängerung ermöglicht es dem Personalrat, Beschlüsse mittels Umlaufverfahren, elektronischer Abstimmung, Telefon- oder Videokonferenz zu fassen.

**Artikel 6 Thüringer Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie im Hochschulbereich (ThürCorHG)**

**§ 1 Satzungsermächtigung**

- Die Regelung wird begrüßt.

**§ 2 Sonderregelung zum Berichtswesen**

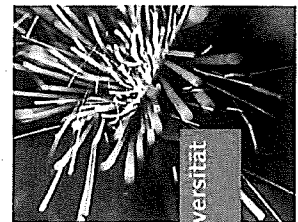
- Die Regelung wird sehr begrüßt.

**§ 3 Sonderregelung zum Jahresabschluss**

- Die Regelung wird sehr begrüßt.

**§ 4 Amtszeit der Vertreter in Organen und Gremien der Hochschule und der Studierendenschaft**

- Die Regelung wird begrüßt.



Bauhaus-Universität  
Weimar

Geschwister-Scholl-Straße 8  
99423 Weimar

Postanschrift  
99421 Weimar  
Deutschland

[www.uni-weimar.de](http://www.uni-weimar.de)

## § 5 Sitzungen und Beschlüsse von Hochschulorganen und -gremien

- Die Regelung wird prinzipiell begrüßt. In Absatz 2 sollte zusätzlich klargestellt werden, dass Sitzungen auch in Mischformen zulässig sind (etwa Präsenzsitzungen mit der Möglichkeit der Zuschaltung weiterer Mitglieder per Telefon/Video).
- Absatz 4 Satz 2 sollte ebenfalls ergänzt werden. Die Entscheidungsbefugnis über den Ausschluss der jeweiligen Öffentlichkeit (z.B. Universitäts- oder Fakultätsöffentlichkeit) von der Sitzung sollte dem Vorsitzenden des jeweiligen Organs oder Gremiums bereits bei Vorbereitung der Sitzung obliegen.

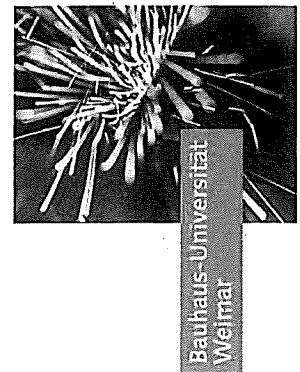
Der Präsident

## § 6 Nachholung von Studien- und Prüfungsleistungen

- keine Anmerkungen

Ergänzend möchten wir auf Folgendes hinweisen:

Eine Ermächtigungsgrundlage für „Online-Prüfungen“, wie sie noch Art. 14 § 6 des Thüringer Gesetzes zur Abmilderung von Folgen der Corona-Pandemie im Hochschulbereich vom 11. Juni 2020 fixierte, ist im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht mehr enthalten. Einer solchen Regelung bedarf es grundsätzlich nicht, sofern die Prüfungsordnungen die Durchführungen von Prüfungen auch in Online-Formaten gestatten. Online-Prüfungen sind keine eigene Prüfungsart; schriftliche, mündliche und elektronische Prüfungen können als Online-Prüfungen erfolgen. Die Prüfungsart ist primär kompetenz- und nicht formorientiert zu bestimmen. Gleichwohl ist nunmehr mangels eigengesetzlicher Rechtsgrundlage jede Hochschule aufgerufen, im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung zu eruieren, ob dennoch gesonderte Rechtsgrundlagen erforderlich sind, etwa weil die Prüfungsordnung räumliche Anwesenheit vorsieht.



## § 7 Weitergewährung von Stipendien der Thüringer Graduiertenförderung

- Die Regelungen werden prinzipiell begrüßt. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die zusätzliche Finanzierung der Stipendien nicht gesichert ist: Die Stipendien-Mittel an der Bauhaus-Universität Weimar sind nach der Vergabeentscheidung der Stipendienkommission (März 2021) bereits für die Förderung neuer Stipendiatinnen und Stipendiaten vorgesehen. Vorgehalten wird lediglich ein geringerer Betrag für Änderungen in der Förderung wie mögliche künftige Kinderzuschläge o.ä.
- Dessen ungeachtet führen pandemiebedingte Herausforderungen (u.a. Einschränkungen bei der Nutzung universitärer Einrichtungen, Schließung von Kinderbetreuungseinrichtungen) zu Verlängerungsanträgen für ein 4. Förderjahr innerhalb der Möglichkeiten, die die Thüringer Graduiertenförderung bereits ungeachtet des ThürCorPanG bietet.

## § 8 Sonderregelungen zu Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung

- Die Regelung wird prinzipiell begrüßt, ist jedoch hinsichtlich einer Kompensation des Einnahmenverlustes auf Seite der Universität zu konkretisieren.

Die Regelung führt zu einem fortdauernden Einnahmeverlust auf Seiten der Hochschulen; bei der Bauhaus-Universität Weimar i.H.v. 100.000,- Euro pro Jahr. Diese Einnahmen sind nach § 2 Abs. 2 ThürHGEG für die Verbesserung von Studium und Lehre einzusetzen. Die Hochschulen konnten hierfür keine Vorsorge treffen. Es wird darum gebeten, die Einnahmeverluste ministeriumsseitig zu kompensieren (Fairnessgebot und Lastenverteilung).

## **§ 9 Kontaktnachverfolgung der Hochschulen und des Thüringer Studierendenwerks**

- Die Regelungen werden prinzipiell begrüßt, da sie eine Rechtsgrundlage für die elektronische Kontaktnachverfolgung an den Thüringer Hochschulen schaffen. Da Kontaktnachverfolgungen pandemiebedingt bereits weitestgehend erfolgen, wird eine rückwirkende Inkraftsetzung dieser Regelung angeregt.

Der Präsident

## **Artikel 7 Änderung des Hochschulgesetzes**

- Die Änderungen des § 11 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 5 ThürHG werden begrüßt.
- Die Regelung des Art. 7 Nr. 2, mltin die Ergänzung des § 55 Abs. 2 ThürHG, ist, sind zu konkretisieren.

Das Regelungsziel eines datenschutzkonformen Prüfungsverfahrens sollte nicht zu Lasten vergleichbarer Standards gehen. Gleichwohl lassen die Regelungen nicht erkennen, welche Mindestanforderungen der Gesetzgeber an deren Umsetzung stellt. So bleibt unklar, welche Maßnahmen zu „Missbrauchs- und Täuschungsversuchen“ der Gesetzgeber für erforderlich hält, um dem Regelungsziel eines datenschutzkonformen Prüfungsverfahrens zu entsprechen. Gleiches gilt für die doch eher pauschale Forderung von „Maßnahmen zur Sicherung des Datenschutzes“. Vergleichbare Standards könnten hier im Wege der Aufnahme von Regelbeispielen erzeugt werden.

Es wird angeregt, eine Arbeitsgruppe einzuberufen, die eine zwischen den Thüringer Hochschulen und dem TMWWDG abgestimmte Umsetzung dieser pauschalen Anforderungen erarbeitet. Neben der Vertretung aus Studium und Lehre sollten ebenso Datenschutzbeauftragte, Prüfungsrechtler und IT-Verantwortliche mitwirken.

Mit freundlichen Grüßen

Präsident

